



AUTOREN

Philipp Strasser
Partner

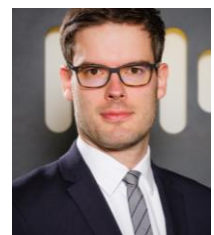
T +43 1 512 03 53 - 26

philipp.strasser@vhm-law.at

Business (Interruption) As Usual?

**Betriebsunterbrechungsversicherungen in Zeiten von COVID-19,
Erwartungshaltungen der österreichischen (Versicherungs-)Wirtschaft**

23.04.2020



Jan Philipp Meyer

Rechtsanwalt, zugelassen in
Österreich und Deutschland

T +43 1 512 03 53

jan.meyer@vhm-law.at

Das sich weiterhin rasant ausbreitende Virus „SARS-CoV-2“ bzw die von diesem hervorgerufene Lungenerkrankung COVID-19 hält die Welt in Atem. Dabei zeichnen sich immer deutlicher nicht nur verheerende gesundheitliche Folgen – Stand Anfang April 2020 sind weltweit bereits über 70.000 mit dem Virus infizierte Personen gestorben – sondern auch massive Auswirkungen auf die Wirtschaft ab, und zwar sowohl makro- als auch mikroökonomisch.

Abhängig von der Art der statistischen bzw definitorischen Erfassung sind allein in Deutschland und Österreich jedenfalls hunderttausende Unternehmen von direkten oder indirekten wirtschaftlichen Folgen der Pandemie betroffen.

Einige wenige Branchen wie etwa Hersteller von Schutz-/Hygieneprodukten, Apotheken, Pharmaunternehmen oder Lebensmittelhändler profitieren von der plötzlich veränderten Nachfrage. Der überwiegende Anteil der betroffenen Betriebe sieht sich allerdings mit dramatischen Entwicklungen konfrontiert, die etwa Ausgangssperren und Grenzsicherungen im Allgemeinen und vereinzelte behördliche Quarantäneanordnungen und Betriebsschließungen im Speziellen mit sich bringen. So sind etwa zentrale Lieferketten unterbrochen und erwartete Umsätze sinken oder bleiben vollständig aus.

*Schlagworte: Versicherung,
Betriebsunterbrechung,
Ertragsausfallversicherung,
Pandemie, COVID-19*

Vavrovsky Heine Marth
Rechtsanwälte GmbH

Wien – Salzburg

Fleischmarkt 1

1010 Wien, Österreich

T +43 1 512 0353

F +43 1 512 0353 – 40

office.wien@vhm-law.at

www.vhm-law.at



Die so betroffenen Unternehmen sind gezwungen, sich umgehend und bestmöglich an die neuen Marktgegebenheiten anzupassen und den wirtschaftlichen Schaden so gering wie möglich zu halten. Doch trotz aller Anpassungsbemühungen wird die tatsächliche Geschäftsentwicklung in den überwiegenden Fällen weit hinter den Prognosen bleiben, wie sie wohl etwa noch im Januar und Februar 2020 gegolten hätten.

Möglicherweise kann ein Teil dieser Fehlbeträge durch staatliche Unterstützungs- und Rettungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Parallel dazu zeichnet sich jedoch auch ein kontinuierlicher Anstieg der diesbezüglichen Versicherungsmeldungen in Deutschland und Österreich ab.

Doch sind die Erwartungshaltungen betreffend Versicherungsleistungen unter bestehenden Betriebsunterbrechungsdeckungen gerechtfertigt?

Hierzu lässt sich – ohne frühzeitig auf die juristische Grundformel „*Es kommt darauf an!*“ zurückgreifen zu müssen¹ – mit Blick auf den österreichischen Markt ganz allgemein sagen: wohl nur in vergleichsweise wenigen Fällen.

Erscheinungsformen der Betriebsunterbrechungsversicherung

Das Risiko eines Betriebsausfalls kann entweder in Form gesonderter Betriebsunterbrechungs-Polizzen oder als ergänzender Baustein in anderen Bedingungswerken bzw Individualpolizzen versichert sein.

Dabei werden unter dem Begriff „Betriebsunterbrechungsversicherung“ bzw „Ertragsausfallversicherung“ in der Regel Deckungen zusammengefasst, die – für die Dauer eines festgelegten Haftungszeitraums – laufende Kosten sowie entgangenen Gewinn ersetzen², wenn es zu einer vollständigen oder teilweisen Betriebsunterbrechung gekommen ist³. Die Leistungspflicht des Versicherers setzt dabei regelmäßig erst nach Ablauf mehrerer Tage oder Wochen ein (sog Karenzfrist). Die Bandbreite an Versicherungsprodukten ist groß. Im vorliegenden Zusammenhang besonders relevant sind Versicherungsverträge, die Ertragsausfälle aus persönlichen Gründen wie etwa Unfall oder Krankheit von (Schlüssel-)Arbeitskräften bzw die Ausbreitung von Seuchen im Blick haben.

Die Interessenverbände der Versicherungswirtschaft haben eine Reihe an Musterbedingungswerken herausgegeben⁴;

¹ wengleich sie auch vorliegend zutreffend wäre, Anm.

² Veith/Gräfel/Gebert, Der Versicherungsprozess, 4. Auflage 2020, § 7 Rz 34.

³ Dies regelmäßig auf Grundlage einer festgelegten Taxe. Im Falle einer bloß teilweisen Betriebsunterbrechung ist freilich nur der tatsächlich nicht erwirtschaftete Deckungsbeitrag (aliquot) zu ersetzen (OGH vom 24.04.2019, 7 Ob 49/19k).

⁴ So hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GdV) etwa die Musterbedingungswerke FBUB 2010 (*Allgemeine*

Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen), ABM 2010 (*Allgemeine Bedingungen für die Mietverlustversicherung*), AMBUB 2011 (*Allgemeine Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung*) sowie ergänzende standardisierte Bedingungen wie etwa die ZKBU 2010 (*Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung*) und die SK BU 2010 (*Klauseln für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung*) veröffentlicht. Diese Bedingungen sind jeweils abrufbar unter <https://www.gdv.de/de/ueberuns/unsere-services> (letzter Abruf: 23.04.2020).



auch in Österreich stehen entsprechende Referenzwerke zur Verfügung⁵. Dennoch bestehen teils große Abweichungen mit Blick auf den jeweiligen Deckungsumfang, und zwar nicht nur im Bereich der Zusatzdeckungen und Individuallösungen sondern auch bei den hierzulande vertriebenen standardisierten Produkten. Die gewährten Deckungen unterscheiden sich dabei bereits bei der Formulierung der Deckungsausschlüsse sowie bei der Definition des versicherten Risikos. So ist oftmals ein Konnex des unterbrechenden Ereignisses mit einem Sachschaden erforderlich⁶, in anderen Deckungen können (auch) bestimmte Personenschäden deckungsauslösend sein. Behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen und Betriebsschließungen sind teilweise ausdrücklich umfasst, in anderen Bedingungswerken hingegen nicht⁷. Eine abschließende Darstellung einzelner Bedingungs- und Vertragsinhalte ist an dieser Stelle weder möglich noch indiziert.

Neben einer Reihe teils allgemein gehaltener⁸ und teils sehr spezifischer⁹ Versicherungsprodukte zur Absicherung (größerer) Betriebe, ist auf dem österreichischen Markt insbesondere die sog Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich und selbständig Tätige (BUFT) verbreitet.

Variierende Deckungsrisiken – Mögliche Fallgruppen im Zusammenhang mit COVID-19

Ob und inwieweit unter einem bestimmten Versicherungsvertrag Deckung zu gewähren ist, ist stets im Einzelfall zu prüfen. Allerdings zeichnen sich gewisse Sachverhalts- sowie Deckungskonstellationen ab, für die sich erste, allgemein gehaltene Anmerkungen betreffend das jeweilige Deckungsrisiko treffen lassen.

Auf Ebene des Sachverhalts wird man wohl zwischen Konstellationen unterscheiden müssen, in denen das versicherte Risiko – etwa: der Betrieb oder die versicherte Person – direkt durch das Virus betroffen ist (behördliche

⁵ Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) hat insofern in den vergangenen Jahren etwa die AMBUB 2008 (*Allgemeine Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung*), AKBUB 2001 (*Bedingungen für die Kombinierte BU-Versicherung*), AECBUB 2001 (*Allgemeine Bedingungen für die BU-Versicherung zusätzlicher Gefahren*), APBUB 2012 (*Allgemeine Bedingungen für die Projekt-Betriebsunterbrechungs-Versicherung*) sowie die ATBUB 2018 (*Allgemeine Bedingungen für die Technik-Betriebsunterbrechungs-Versicherung*) veröffentlicht, die jeweils auf der Website des Verbands heruntergeladen werden können: <https://www.vvo.at> (letzter Abruf: 23.04.2020). In diesem Zusammenhang sind auch heute noch Bedingungswerke verbreitet, die auf ursprünglich (bis 1994) durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu genehmigenden bzw genehmigten Musterbedingungen basieren – so etwa die ABFT 1993 (*Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung für freiberuflich und selbständig Tätige*), die in abgeänderter Fassung vielen der aktuell weit verbreiteten „BUFT“-Verträge zugrunde liegen

(dazu sogleich); vgl für einen umfassenderen Überblick *Fenyves/Koban*, *Allgemeine Versicherungsbedingungen*, 5. Auflage 2015.

⁶ *Veith/Gräfe/Gebert*, ebenda.

⁷ Sollte ein Unternehmen tatsächlich im Einzelfall behördlich in seinem Betrieb beschränkt oder gänzlich gesperrt worden sein, könnten freilich staatliche Ausgleichsansprüche bestehen (etwa nach § 32 des Epidemiegesetzes 1950) – entsprechende Ansprüche wären durch den Versicherungsnehmer aus Schadensminderungsgrundsätzen jedenfalls vorrangig durchzusetzen.

⁸ Der überwiegende Anteil dieser Deckungen betrifft ganz allgemein Einschränkungen der Funktionsfähigkeit des Betriebes aufgrund unvorhergesehener innerbetrieblicher Ereignisse – etwa aufgrund von Erkrankungen/Unfällen der Geschäftsleitung oder aufgrund von Sachschäden (bspw Feuer, Sturm, Wasserschäden, Einbruchsdiebstahl).

⁹ Unter anderem in den Bereichen Hotellerie und Lebensmittelproduktion sind spezielle Seuchen-Betriebsunterbrechungsversicherungen verbreitet (dazu sogleich).



angeordnete Quarantänemaßnahmen oder Betriebsschließungen usw). Hiervon wären solche Fälle abzugrenzen, in denen lediglich ein mittelbarer Zusammenhang zwischen Betriebsunterbrechung und der Ausbreitung des Virus besteht (etwa Beschränkungen des Kunden- und Warenverkehrs).

Mit Blick auf die Deckungsebene sind zunächst die Definition des versicherten Risikos sowie der Katalog der Deckungsausschlüsse wesentlich. Auch ist zwischen Polizzen zu unterscheiden, die zwingend einen Konnex zu einem Sachschaden voraussetzen, und solchen, die auch sachschadenfreie Deckungen (etwa im Falle eines Personenschadens im Sinne einer Erkrankung) vorsehen.

Konkret ließe sich eine Vielzahl von Fallgruppen bilden. Im Folgenden soll sich die Darstellung vereinfachend auf drei Gruppen beschränken.

Fallgruppe 1 – Risikoausschluss für Epidemien, Pandemien oder Seuchen

Eine Reihe von Bedingungswerken enthält einen Bedingungsausschluss für den Fall, dass der Schaden im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Epidemie, Pandemie oder Seuche steht. Die Formulierung derartiger Ausschlüsse ist uneinheitlich. Auch besteht, soweit ersichtlich, keine gefestigte

Judikaturlinie hinsichtlich der tatbestandsseitigen Voraussetzungen dieser Begriffe im hier maßgeblichen, versicherungsrechtlichen Sinne. Die Begriffe dürften jedenfalls gewisse Mindestanforderungen an den Ansteckungsgrad und die geografische Ausbreitung haben¹⁰. Nachdem die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die vorliegend maßgebliche Lungenerkrankung COVID-19 als Pandemie eingestuft hat, dürften entsprechende Risikoausschlüsse regelmäßig erfüllt sein¹¹.

Fallgruppe 2 – Sachsubstanzeinwirkung erforderlich

Viele Bedingungswerke setzen voraus, dass der Schadenfall im Zusammenhang mit einem Sachschaden steht bzw ein solcher ursächlich für die Betriebsunterbrechung ist. Eine derart auf einen Sachschaden zurückgehende und mit der derzeitigen Pandemiesituation in Zusammenhang stehende Unterbrechung dürfte nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Denn weder die Erkrankung der Betriebsmitarbeiter noch der behördlich oder unternehmensintern gefasste Entschluss zur Betriebsschließung stellen einen Sachschaden dar. Auch stellen auf Betriebsmitteln, Anlagen oder sonstigen Gegenständen innerhalb eines Betriebes zurückgebliebene Virenrückstände regelmäßig keine Sachschäden dar¹².

¹⁰ Der Duden etwa definiert Epidemie als *„zeitlich und örtlich in besonders starkem Maß auftretende, ansteckende Massenerkrankung, Seuche“* und Pandemie als *„sich weit ausbreitende, ganze Landstriche, Länder erfassende Seuche; Epidemie großen Ausmaßes“*.

¹¹ vgl Mitteilung des WHO-Generaldirektors Tedros Adhanom Ghebreyesus vom 11.03.2020, abrufbar unter <https://www.who.int/dg/speeches/detail/who-director-general-s-opening-remarks-at-the-media->

[briefing-on-covid-19---11-march-2020](#) (letzter Abruf: 23.04.2020).

¹² Es mangelt insofern schon an der wertmindernden Einwirkung auf die Sachsubstanz; entsprechend mit dem Virus in Kontakt gekommene Gegenstände dürften idR jedenfalls nach kurzer Zeit wieder gefahrlos verwendet werden können, wobei dieser Zeitraum durch Desinfektionsmaßnahmen beschleunigt werden kann.



Soweit die Risikobeschreibung im Einzelfall auch Betriebsschließung infolge eines Personenschadens – etwa Erkrankung der Geschäftsleitung oder der Belegschaft – umfasst, kommt eine Deckung zwar grundsätzlich in Frage. Regelmäßig setzt die Eintrittspflicht jedoch voraus, dass entweder der Betrieb durch behördliche Anordnung geschlossen wird oder sonst im Einzelfall Quarantänemaßnahmen behördlich angeordnet werden. Beides ist überwiegend nicht der Fall (dazu sogleich).

Fallgruppe 3 – Sonder- und Allgefahrendeckungen

Jedenfalls auf den ersten Blick exponiert scheinen Sonderdeckungen, die speziell die Ausbreitung ansteckender Krankheiten im Blick haben – etwa Seuchen- bzw. *Dread Disease*-Deckungen. Solche Deckungserweiterungen (auch: *Extended Coverage*- bzw. EC-Betriebsunterbrechungsversicherungsverträge) werden oftmals als Ergänzung zu anderen Betriebsversicherungsprodukten angeboten. Ebenso könnten, aufgrund ihrer umfassenden versicherungstechnischen Gestaltung, bestimmte Allgefahrendeckungen (*All Risk*-Polizzen) als scheinbar exponiert angesehen werden¹³.

Aktuell häufen sich Schadenmeldungen innerhalb dieser Fallgruppe auffallend stark.

Ebenso häufen sich ua Stimmen der österreichischen Maklerschaft sowie Äußerungen von Versicherungsnehmer-Vertretern aus der Anwaltschaft, dass Deckungsablehnungen unter diesen Polizzen „*nicht einfach hingenommen*“ werden sollten. Konkrete Argumente für eine Eintrittspflicht des einzelnen Versicherers werden dabei freilich nicht oder nur vereinzelt angeboten – überzeugend sind derartige Pauschalaussagen jedenfalls nicht.

Richtig ist freilich, dass gewisse Risikodefinitionen im Einzelfall zunächst scheinbar für eine Eintrittspflicht sprechen könnten und bspw die „Seuchenkataloge“, also die Auflistung der allenfalls deckungsauslösenden Krankheiten, nicht immer abschließend geregelt sind¹⁴. Diese Gegebenheiten könnten mitunter – zumal unter Berücksichtigung der regelmäßig den Versicherer treffenden Beweislast¹⁵ – jedenfalls Anlass zu Diskussionen über den Deckungsumfang geben.

Tatsächlich sprechen die überzeugenderen Argumente in der Regel gegen eine Eintrittspflicht. Zunächst gilt zu berücksichtigen, dass Pandemien wie die aktuell COVID-19 Situation als globale Phänomene den Inbegriff eines internationalen Kumulrisikos darstellen, welches Versicherer regelmäßig nicht versichern können bzw. woll(t)en. Denn die Verwirklichung eines

¹³ *All Risk*-Polizzen sind freilich nur insoweit exponiert als sie nicht ohnehin einen Deckungsausschluss für Seuchen bzw. Pandemien/Epidemien vorsehen (vgl dazu oben).

¹⁴ Ist der Katalog, etwa durch die Formulierung „als Seuchen gelten ausschließlich folgende Krankheiten“ abschließend geregelt, scheidet eine Deckung aus. Es wird keine Versicherungspolizzen geben, die das Virus „SARS-CoV-2“ ausdrücklich in den Deckungsumfang aufnehmen. Sehr wohl aber umfassen einige Seuchenkataloge ausdrücklich „Infektionskrankheiten“ – teilweise sogar die durch

das verwandte bzw. ähnlich aufgebaute Virus „SARS-CoV-1“ ausgelöste Krankheit „SARS“.

¹⁵ Nach stRspr dürfen Deckungsausschlüsse als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, nicht weiter ausgelegt werden als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhanges erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat dabei der Versicherer zu führen (RIS-Justiz RS0107031).



derartigen Kumulrisikos ist auch für die Versicherungswirtschaft kaum bis überhaupt nicht berechenbar und könnte auch nicht allein im Wege der fakultativen Rückversicherung abgedeckt werden – immerhin würden diese Risiken direkt auf die Rückversicherungsbranche durchschlagen, die hierfür ebenso wenig aufgestellt ist wie der jeweilige Erstversicherer.

Dass auch Allgefahren- und selbst Seuchendeckungen keinen Versicherungsschutz im Falle einer Epidemie bieten sollen, zeigt sich im Übrigen bereits an deren Konzeption. Denn die Bedingungswerke stellen regelmäßig auf solche Erreger und Krankheiten ab, die sich innerhalb des einzelnen Betriebes ausbreiten bzw zu einer Ansteckung der Belegschaft bzw der Geschäftsführung führen. Nicht aber zielen diese Versicherungsverträge auf Entwicklungen außerhalb des Betriebes ab (etwa bundes- oder landesweite Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung bzw Verlangsamung der Virusausbreitung).

Gegen eine Deckung spricht oftmals auch, dass die Bedingungswerke eine Betriebsschließung „durch die zuständige Behörde auf Grundlage des

*Epidemiegesetzes*¹⁶ oder „durch [behördlich verfügte] Quarantäne“¹⁷ voraussetzt. Maßgeblich ist daher nicht nur die Frage, ob ein konkreter Betrieb aufgrund behördlicher Weisung geschlossen wurde, sondern auch ob diese Maßnahme auf Grundlage des Epidemiegesetzes 1950¹⁸ erfolgte. Beides dürfte regelmäßig nicht der Fall gewesen sein – immerhin basieren die seit März 2020 gesetzten Maßnahmen überwiegend gerade nicht auf dem Epidemiegesetz 1950 sondern vielmehr auf dem am 15.03.2020 verabschiedeten sog „COVID-19-Maßnahmengesetz“ bzw auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen¹⁹. Tatsächlich hat der Gesundheitsminister noch am selben Tag eine entsprechende Verordnung erlassen, die ganz allgemein etwa das „*Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben*“ untersagt. Für auf dieser Grundlage „geschlossene“ Betriebe kommt

¹⁶ Es findet sich auch eine Reihe leicht abweichender Formulierungen. Teilweise wird sogar die maßgebliche Fassung des Epidemiegesetzes ausdrücklich bezeichnet, sodass spätere Gesetzesänderungen jedenfalls außer Betracht bleiben (das Gesetz wurde seit März 2020 iZm COVID-19 *ad hoc*-Gesetzgebung bereits mehrfach angepasst). Eine solche Beschränkung auf eine gewisse Gesetzesfassung kann die Begründung der auszusprechenden Deckungsablehnung zusätzlich vereinfachen, wenngleich eine Aufnahme des hier maßgeblichen Erregers nach Abschluss des Versicherungsvertrages ohnehin regelmäßig keinen Einfluss auf den vertraglich vereinbarten Deckungsumfang haben dürfte.

¹⁷ Beispielsweise definierte ein auf dem österreichischen Markt verbreitetes Bedingungswerk den Begriff Quarantäne als

„*Maßnahmen oder Verfügungen einer Gesundheitsbehörde oder ihr gleichgestellter Organe, die anlässlich einer Seuche oder Epidemie ergehen und die den Betrieb oder die namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person betreffen*“.

¹⁸ BGBl. 186/1950. Das Epidemiegesetz bzw das diesem zugrundeliegende Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 14.04.1913 hat in den Vergangenheit vergleichsweise wenig Beachtung erfahren. Seit März 2020 ist es Grundbestandteil nahezu jeder juristischen Diskussion iZm der aktuellen Pandemie.

¹⁹ Konkret sieht das Gesetz in dessen § 2 eine Verordnungsermächtigung für den Gesundheitsminister, die Landeshauptmänner sowie die Bezirksverwaltungsbehörden vor.



das Epidemiegesetzes ausdrücklich nicht zur Anwendung²⁰.

Auch ist durch derartige Regelungen in den Verträgen klargestellt, was ohnehin auf der Hand liegt. Eine aus Vorsichtsgründen, aus Gründen der Geschäftsentwicklung oder sonst freiwillige vorgenommene Betriebsschließung löst jedenfalls keine Deckungsansprüche aus.

In jedem Fall ist der Versicherungsnehmer schon aufgrund bestehender vertraglicher Obliegenheitsregelungen sowie aus Schadensminimierungsgesichtspunkten gehalten, die gesetzten Maßnahmen engmaschig mit dem Versicherer abzustimmen und den (vermeintlichen) Schadenfall unverzüglich, dh nicht erst nach Ablauf der maßgeblichen Karenzfrist, zu melden.

Fazit

Bestimmte Gestaltungsformen wie etwa sachschadenfreie Betriebsunterbrechungsversicherungs-Produkte können im Einzelfall – abhängig von der individuellen Gestaltung – jedenfalls Diskussionen über das Bestehen von Deckungsansprüchen im Zusammenhang mit der aktuellen COVID 19-Pandemie rechtfertigen. Eine mit dem Erreger „SARS-CoV-2“ im Zusammenhang stehende Betriebsunterbrechung dürfte jedoch nur im absoluten Ausnahmefall tatsächlich Deckungsansprüche auslösen. Konkret etwa dann, wenn die Versicherungsbedingungen

ausdrücklich auch das Risiko neuartiger, pandemischer Erreger und dadurch bedingte gesetzlich angeordnete Betriebsschließungen umfassen.

Erste Versicherer haben bereits mit dem Vertrieb (neuartiger) Versicherungsprodukte iZm Pandemierisiken begonnen. Ob sich dieser Trend fortsetzt, wird einerseits von den Möglichkeiten der Absicherung des Kumulrisikos (Rückversicherung, Katastrophenanleihen) und andererseits von der Entwicklung der Virusausbreitung abhängen²¹.

²⁰ § 4 Absatz 2 *leg cit* lautet insofern: „Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.“

²¹ Jedenfalls haben neuartige Kumulschäden in der Vergangenheit gezeigt, dass das Interesse der Marktteilnehmer bei nur kurz anhaltenden (Katastrophen-)Szenarien schnell wieder abnimmt; vgl hierzu auch die Stellungnahme des GdV, abrufbar unter <https://www.gdv.de/de/themen/positionen-magazin/warum-seuchen-selten-mitversicherung-sind-57130> (letzter Abruf: 23.04.2020).